Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung [Fortsetzung]

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **21 (1924)**

Heft 3

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837522

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 2. | Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

21. Jahrgang | 1. März 1924 | Nr. 3

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

XIV.

Im Februar 1914 wurde Witwe Th. D., geb. Sch., von G. (Schwyz) in das Pfrundhaus in Basel aufgenommen, wo sie sich zurzeit noch befindet. Sie hatte seit September 1901 ununterbrochen und überdies schon früher während einer Reihe von Jahren in Basel gewohnt. Von Oktober 1900 bis September 1901 hatte sie sich nicht in Basel aufgehalten. Im Jahre 1920 bei Inkrafttreten des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung (früherer Text) einigten sich Heimat- und Wohnkanton dahin, es seien gemäß den Konkordatsbestimmungen die Kosten für die Versorgung der Frau D. von den beiden beteiligten Kantonen zu je 50 % zu tragen. Unmittelbar vor Inkrafttreten des revidierten Konkordatstextes, am 30. Juni 1923, eröffnete die Allgemeine Armenpflege Basel dem Armendepartement des Kantons Schwyz, daß nunmehr auf Grund von Art. 15, Abs. 2, des neuen Konkordatstextes die Unterstützungslast ganz auf den Heimatkanton übergehen müsse, da die Kranke seit mehr als 5 Jahren im Pfrundhaus Basel versorgt sei und nicht mehr als 20 Jahre vor Eintritt der Versorgung im unterstützungspflichtigen Wohnkanton gewohnt habe. Laut der erwähnten Konkordatsbestimmung gehen die Kosten für Anstaltsversorgung in vollem Umfange auf den Heimatkanton über: nach Ablauf einer 5jährigen Anstaltsversorgung, wenn der Versorgte nicht mehr als 20 Jahre vor Eintritt der Versorgung im unterstützungspflichtigen Wohnkanton gewohnt hat. Hierauf beschloß die heimatliche Armenbehörde den Heimruf und die heimatliche Versorgung der Frau D., welcher Maßnahme sich jedoch die Basler Armenpflege widersetzte, indem sie geltend machte, die Unterstützte habe, wenn man nicht nur die letzte, ununterbrochene Unterstützungsperiode, sondern auch die früheren Aufenthaltsperioden in Betracht ziehe, insgesamt fast ein halbes Jahrhundert lang in Basel gewohnt; heute, da Frau D. 83 Jahre alt sei, würde es eine ungerechtfertigte Härte bedeuten, wollte man sie aus dem altgewohnten Milieu herausreißen.

Da die schwyzerische Armenbehörde sich weigerte, ihre Verpflichtung zur gänzlichen Uebernahme der Versorgungskosten anzuerkennen, und eine Einigung zwischen den Parteien nicht zustande kam, richtete das Departement des Innern

des Kantons Baselstadt unterm 7. August 1923 eine Beschwerde an den Regierungsrat des Kantons Schwyz, indem es darauf hinwies, daß der ununterbrochene Wohnsitz der Witwe D. erst seit 1901 daure, und sie beim Zeitpunkt ihrer Versorgung (September 1914) nur 13 Jahre ununterbrochen in Basel wohnhaft gewesen sei und nicht 20 und mehr Jahre. Das Departement stützte sich auch mit bezug auf die Interpretation der Bestimmung: ununterbrochener Wohnsitz auf den bundesrätlichen Entscheid vom 26. Juli 1921 (siehe „Armenpfleger" 1922 S. 14).

Mit Beschluß vom 30. August 1923 wies der Regierungsrat des Kantons Schwyz die Beschwerde des Departements des Innern des Kantons Basel-Stadt ab und erkannte, es seien die Kosten für die Versorgung der Witwe D. auch weiterhin, wie unter der Herrschaft des alten Konkordates, zu Hälften zwischen den beteiligten Kantonen zu teilen. Dem Entscheide der schwyzerischen Behörde liegt die Auffassung zugrunde, bei der Berechnung der nach Art. 15 des Konkordates maßgebenden Fristen falle nicht nur die letzte ununterbrochene Wohnsitzperiode unmittelbar vor der Versorgung in Betacht, sondern es seien auch frühere Domizilperioden mit einzurechnen; nach Feststellung dieses, verschiedene Perioden umfassenden Gesamtdomizils würde dann gemäß Art. 15 des Konkordates die Gesamtlast der Unterstützung erst nach zehnjähriger Anstaltsversorgung, eventuell aber überhaupt nie, an den Heimatkanton übergehen. Zur Begründung dieser Auffassung wird geltend gemacht:

a) Der Zweck des Konkordates bestehe laut Ingreß zu Art. 1 darin, daß ein Ausgleich zwischen der heimatlichen und der wohnörtlichen Armenfürsorge geschaffen werde, und zwar in dem Sinne, daß die Unterstützungspflicht des Wohnkantons wachse mit der Dauer des Aufenthaltes des Unterstützungsbedürftigen in dem betreffenden Kanton. Da nun Frau D. insgesamt annähernd ein halbes Jahrhundert lang in Basel, dagegen nie in ihrem Heimatkanton Schwyz gewohnt habe, würde es der ratio legis des Konkordates widersprechen, wenn der Wohnkanton inskünftig jeglicher Beitragspflicht entbunden wäre.

b) Art. 4 des Konkordates (laut welchem die Unterstützungspflicht des Wohnkantons erlischt, wenn der Unterstützungsbedürftige denselben verläßt) könne im vorliegenden Falle keine Anwendung finden, da Witwe D. den Kanton Basel-Stadt letztmals im Jahre 1900 verlassen habe, zu einer Zeit also, da weder das neue noch das alte Konkordat bestand.

c) Art. 15 des Konkordates (welcher die Kostenverteilung zwischen Heimat- und Wohnkanton in den Fällen von Anstaltsversorgung regelt) stelle eine Ausnahmebestimmung gegenüber Art. 5 (regelt die Kostenverteilung in den gewöhnlichen Unterstützungsfällen) dar; eine Ausnahmebestimmung aber dürfe nicht extensiv interpretiert werden. Da in den Fristbestimmungen des Art. 15 das Wort „ununterbrochen" bei den Wohnsitzfristen nicht figuriere, dürfe der Begriff „ununterbrochen" nicht nachträglich durch Interpretation in den Text hineingebracht werden.

d) Der Hinweis auf den bundesrätlichen Entscheid vom 26. Juli 1921 (betreffend den vorerwähnten Fall F.-R.) sei nicht zutreffend, da es sich in jenem Falle nicht um Art. 15, sondern um Art. 5 des Konkordates gehandelt habe und überdies die Wohnsitzunterbrechungen zahlreicher und bedeutender gewesen seien als im Falle der Frau D.

e) Schließlich könne dem Begehren der Armenbehörde von Basel-Stadt um so weniger entsprochen werden, als diese das Recht für sich in Anspruch nehme, den Aufenthaltsort und die Versorgung der Unterstützungsbedürftigen zu bestimmen. Ein solches Recht könne nur anerkannt werden, solange der Wohn-

kanton auch seine Beitragspflicht anerkenne; andernfalls stehe dem Heimatkanton allein das Recht zu, die Versorgungsanstalt für seine Angehörigen zu bestimmen.

Gegen diesen Entscheid hat das Departement des Innern des Kantons Basel-Stadt innert nützlicher Frist, durch Eingabe vom 25. September 1923, auf Grund von Art. 19 des Konkordates den Rekurs an den Bundesrat ergriffen, indem es sich auf die Gründe beruft, die in seiner Beschwerde an den Regierungsrat des Kantons Schwyz vom 7. August abhin ausgeführt sind.

In rechtlicher Beziehung fällt in Betracht:

1. Art. 15 des Konkordates macht den Kostenverteilungsmodus im Falle der Anstaltsversorgung von gewissen Wohnsitzfristen abhängig. Für die Berechnung dieser Wohnsitzfristen sind diejenigen übrigen Artikel maßgebend, die über die Art der Bestimmung des Wohnsitzes Vorschriften enthalten. Diese Vorschriften gehen alle von dem Standpunkte aus, daß die Wohnsitzfristen des Konkordates sämtlich im Sinne eines ununterbrochenen Wohnsitzes aufzufassen sind, indem gemäß dem bestimmten Wortlaut des Art. 4 mit der Unterbrechung des Wohnsitzes jede Unterstützungspflicht des Wohnkantons aufhört.

Trotzdem in concreto die strittige Aufhebung des Wohnsitzes im Jahre 1900, also in einem Zeitpunkte stattfand, da noch kein Konkordat und somit auch noch keine Unterstützungspflicht des Wohnkantons bestand, muß dennoch die in Art. 4 enthaltene Domizilnorm auch auf jenen Zeitpunkt rückwirkend Anwendung finden. Die im Konkordate enthaltenen Vorschriften zur Bestimmung des Wohnsitzes beziehen sich nicht bloß auf den Wohnsitz während der Zeit, da das Konkordat schon in Rechtswirksamkeit stand; eine solche Auffassung würde der ratio legis durchaus widersprechen, praktisch zu unhaltbaren Konsequenzen führen und in vielen Fällen einen sachgemäßen Entscheid überhaupt verunmöglichen.

Die Auslegung, daß die Domizilfristen bei Anstaltsversorgung nach Art. 15 anders zu berechnen seien als in den übrigen Unterstützungsfällen, und daß insbesondere Art. 4 hier keine Anwendung habe, geht weder aus dem Texte selbst noch aus den Verhandlungsprotokollen der Revisionskonferenzen hervor und muß, als in keiner Weise begründet, abgelehnt werden. Die von den Basler Behörden angerufene Analogie mit der vom Bundesrate früher getroffenen Entscheidung im Falle F.-R. trifft daher zu. Die größere oder geringere Häufigkeit der Wohnsitzunterbrechungen ist irrelevant, da nur die letzte, ununterbrochene Wohnsitzperiode in Betracht fällt.

2. Da Frau D. seit dem letzten Wohnsitzunterbruch bis zum Eintritt der Anstaltsversorgung nicht mehr als 20 Jahre im Wohnkanton Basel-Stadt gewohnt hat, gehen gemäß Art. 15, Abs. 2, des Konkordates die Versorgungskosten ab 1. Juli 1923 (Datum des Inkrafttretens des neuen Konkordates) in vollem Umfange an den Heimatkanton Schwyz über.

3. Gemäß Art. 14 des Konkordates ist der Heimatkanton befugt, die Unterstützung im Wohnkanton zu verweigern und den Heimruf eintreten zu lassen, wenn die unterstützungsbedürftige Person der dauernden Versorgung in einer Anstalt bedarf. Dies trifft im vorliegenden Falle zu; Schwyz hat demnach das Recht, Frau D. zur heimatlichen Versorgung zu übernehmen, und der Wohnkanton ist nicht befugt, sich dieser Maßnahme zu widersetzen.

Demgemäß beschloß der Bundesrat am 30. Oktober 1923:

1. Die Kosten für die Anstaltsversorgung der Witwe Th. D. geb. Sch. fallen mit Wirkung ab 1. Juli 1923 in vollem Umfange zu Lasten des Heimatkantons Schwyz.

2. Der Kanton Schwyz ist befugt, den Heimruf eintreten zu lassen und Frau D. auf seine Kosten zur heimatlichen Versorgung zu übernehmen.

Gegenseitige Unterstützungspflicht unehelich-halbbürtiger Geschwister.

(Entscheid des Regierungsrates von Baselstadt vom 23. August 1923.)

Die allgemeine Armenpflege Basel zahlte an die Mutter eines mit dieser im gleichen Haushalt lebenden unehelichen Sohnes regelmäßige Unterstützungsbeiträge, seitdem letzterer wegen eingetretener Arbeitsunfähigkeit keine Arbeitslosenunterstützung mehr erhielt, und erhob in der Folge beim Regierungsrat gegen eine verheiratete uneheliche Tochter der gleichen Mutter Klage auf Leistung von Beiträgen an diese Unterstützungskosten.

Der Regierungsrat hat folgenden Entscheid gefällt:

Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Blutsverwandte verpflichtet, sich gegenseitig zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Geschwister können nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Der Anspruch wird von dem Berechtigten oder, wenn dieser von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend gemacht.

Da im vorliegenden Falle die Mutter, resp. ihr Sohn von der allgemeinen Armenpflege unterstützt wird, ist die letztere zur Klage legitimiert.

In der Sache selbst ist zunächst zu prüfen, wer eigentlich unterstützt wird. Nach den Akten der allgemeinen Armenpflege erhält die Mutter die Unterstützung. Allein die Bedürftigkeit liegt nicht bei ihr, sondern bei ihrem mehrjährigen Sohne. Der monatliche Verdienst der Mutter als Winderin beträgt rund 160 Fr. und erreicht damit eine Summe, über die hinaus eine Armenunterstützung nicht in Frage käme. Die Armengenössigkeit trat auch erst ein, als dem Sohne die Arbeitslosenunterstützung wegen Arbeitsunfähigkeit entzogen werden mußte. Auch besteht für die Mutter gegenüber dem Sohne keine Unterhaltspflicht mehr, da er mehrjährig ist. Bei der Beurteilung, ob und in welchem Umfang eine Unterstützungspflicht der Verwandten besteht, darf aber nicht darauf abgestellt werden, wer formell als unterstützte Person figuriert, vielmehr ist zu prüfen, wer sich tatsächlich in einer Notlage befindet und deshalb unterstützungsbedürftig ist. Im vorliegenden Falle kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der erwerbslose Sohn der Bedürftige ist. In bezug auf die Unterstützungspflicht der Verwandten ist somit nicht zu prüfen, ob die Beklagte gegenüber ihrer Mutter unterstützungspflichtig ist, sondern vielmehr, ob die gesetzlichen Voraussetzungen einer Unterstützungspflicht gegenüber ihrem Halbbruder vorhanden sind.

Die Unterstützungspflicht gegenüber Geschwistern bezieht sich auch auf halbbürtige Geschwister, da sie eben für a l l e Blutsverwandten bis zu diesem Grade besteht. Grundsätzlich ist daher die Unterstützungspflicht der Beklagten gegenüber ihrem Halbbruder gegeben.

Es bleibt somit nur noch die Frage, ob sich die Beklagte in günstigen Verhältnissen befindet. Die Beklagte und ihr Ehemann haben zusammen einen Monatsverdienst von 515 Fr., woran die Beklagte zu mehr als der Hälfte mit ihrem eigenen Verdienst partizipiert. Da die Familie nur aus zwei Personen besteht, sind jedenfalls keine ungünstigen Verhältnisse vorhanden. Andrerseits